

4.0 Gestaltung

- 4.1 10°-35° Dachneigung
- 4.2 max. 12 m Traufhöhe ab Urgelände bergseits
max. 13,50 m Traufhöhe ab Urgelände talseits
- 4.3 max. 15 m Firsthöhe ab Urgelände


Die Wandhöhe wird gemessen von OK Urgelände bis:

Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Schnittpunkt der Wand mit oberer Abschluß Wand (Attika)

Firsthöhe senkrecht bis OK First

5.0 Sonstige Planzeichen

- 5.1  Vergrößerung des Baufeldes

- 5.2  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Berechnung der Stellplätze nach GaStellV:

Hotels:

1 Stellplatz je 6 Betten

Büro- und Verwaltungsräume:

1 Stellplatz je 40 qm NF

6.0 Grünordnung

- 6.1 Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und Stellplatzzufahrten sind versickerungsfähig auszubilden. Zulässig sind Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen oder Kiesbelag mit entsprechendem versickerungsfähigen Unterbau.

- 6.2 Anbaubeschränkung Begrünung

Bei der Durchführung von Gehölzpflanzungen sind folgende Abstände einzuhalten:

Der Abstand wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, gemessen

Bei Holzgewächsen mit einer Wuchshöhe von $\leq 2\text{m}$, ist zu

- Nachbargrundstücken ein Pflanzabstand von 0,50 m einzuhalten.

Bei Holzgewächsen mit einer Wuchshöhe von $> 2\text{m}$, ist zu

- landwirtschaftlichen Grundstücken ein Pflanzabstand von 4m einzuhalten

- zu Nachbargrundstücken ein Pflanzabstand von 2m einzuhalten

- zu Trassen (Kabel, Leitungen) ein Pflanzabstand von 2,50m einzuhalten.

- 6.3 Pflanzenliste

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellätze angelegt sind gärtnerisch zu gestalten.

Auf den Grundstücken ist je 500 qm ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Zulässig sind heimische Gehölze.

(Liste heimischer Gehölze siehe -Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft- "Heimische Gehölze unserer Kulturlandschaft")

Besonders zu beachten bei Pflanzungen ist die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt und Naturschutz vom 17. April 2000 -die offizielle Liste giftiger Pflanzen-

**DES WEITEREN GELTEN DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN
DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES VOM 22.12.1993
MIT DECKBLATT NR. 1 und 2**